



Satzung des Vereins „Freie Schule Bochum e.V.“

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24.01.2017

§ 1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freie Schule Bochum e.V.“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein dient dem Zweck, pädagogische Einrichtungen, in denen schul- und nicht schulpflichtige Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut und zu kreativer Beschäftigung angeregt werden, zu fördern, zu unterhalten oder zu gründen. Außerdem soll auch Erwachsenen die Möglichkeit zur Weiterbildung eröffnet werden.
- (2) Die pädagogischen Einrichtungen sollen allen interessierten schul- und nicht schulpflichtigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offenstehen. Bei der Neuaufnahme von Kindern sollen die Bedürfnisse der bereits aufgenommenen nicht beeinträchtigt und den Kindern aus sozial benachteiligten Schichten soll im Zweifelsfall der Vorzug gegeben werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen, insbesondere Personen aus der Elternschaft und MitarbeiterInnen der Schule.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und die Aufnahme nach Vorstellung durch die Mitgliederversammlung



§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigten sowie Erziehenden von Kindern, die die Freie Schule Bochum besuchen, mit der Beendigung des Schulverhältnisses, bei LehrerInnen und sonstigen MitarbeiterInnen mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses, sofern dem Vorstand nicht ein Antrag auf Fortdauer der Mitgliedschaft vorliegt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch:
 - a) Austritt des Mitglieds, der dem Vorstand gegenüber schriftlich mitzuteilen ist
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für die Zukunft beschließen, dass neu eintretende Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben.

§ 7 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) der Beirat
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und berichtet darüber regelmäßig dem Beirat. Im Außenverhältnis vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei oder vier Mitgliedern. Die Besetzung des Vorstandes soll möglichst paritätisch mit Eltern und Lehrkräften erfolgen. Der/die Finanzgeschäftsführer/in kann dem Vorstand angehören. Dagegen können Vorstandsmitglieder des Vereins Freie Schule Bochum e. V. und Mitglieder der Schulleitung der Freien Schule Bochum e.V. während der Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit dem Vorstand nicht angehören. Die pädagogische Konferenz der Freien Schule Bochum schlägt aus ihrer



Mitte den/die Kandidat/innen für den Vorstand vor, der Elternrat schlägt aus dem Kreis der Elternschaft Kandidat/innen für den Vorstand vor. Für die Wahl des/der Finanzgeschäftsführers/in in den Vorstand haben der Beirat, der Elternrat und die pädagogische Konferenz ein Vorschlagsrecht.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren. Das kooptierte Vorstandsmitglied muss sich bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl stellen. Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall so lange im Amt, bis eine Kooptation oder eine Neuwahl erfolgt ist.
- (5) Der Vorstand soll seine Beschlüsse nach Möglichkeit einmütig fassen. In folgenden Angelegenheiten kann er jedoch nur mit Zustimmung des Beirats entscheiden:
 - Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 20.000 EURO
 - Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren
 - Vergabe oder Aufnahme von Darlehen
 - sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Beirat

- (1) Es besteht ein gemeinsamer Beirat von Trägerverein und Förderverein. Dieser setzt sich aus mindestens drei und höchstens sieben Personen zusammen, die von beiden Mitgliederversammlungen in einer gemeinsamen Sitzung auf jeweils zwei Jahre gewählt werden. Beiratsmitglieder müssen Mitglied in mindestens einem der beiden Vereine sein. Vorstände beider Vereine können nicht in den Beirat gewählt werden.
- (2) Der Beirat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Zu diesem Zweck hat er sich über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und insgesamt oder durch einzelne Mitglieder sämtliche Unterlagen des Vereins einsehen.
- (3) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Beirat den Verein.
- (4) Beiratssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt, darüber hinaus, wenn es das Vereinsinteresse verlangt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig, ansonsten nach Stimmenmehrheit der gewählten Mitglieder.
- (6) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen den Vorstand zur Teilnahme ohne Stimmrecht je nach Bedarf oder regelmäßig hinzuziehen.
- (7) Mitglieder des Beirats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (8) Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren.
- (9) Im Übrigen kann sich der Beirat bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung geben.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Vereins
- (2) Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.



- (3) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt, ebenso, wenn der Beirat die Einberufung verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigelegt sein.
- (5) Bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung, die eine Mehrheitsentscheidung laut Satzung erfordern, können sich nicht anwesende Mitglieder durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten. Entsprechende Vordrucke werden mit der Einladung verschickt.
- (6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einem Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (8) Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss sind die Stimmen von mehr als der Hälfte der Mitglieder und eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.
- (9) Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Entlastung des Beirats
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - die Wahl mindestens eines/einer Kassenprüfer/in

§12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung des Protokolls geltend gemacht werden.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Ortsverband Bochum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.